

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1541

KR.Nr. A 103/2007 (DBK)

Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Jugendschutz im Bereich Pornographie (04.07.2007)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen bezüglich Jugendschutz im Bereich von Pornographie einzuleiten. Vor allem soll der Handlungsbedarf im Verantwortungsbereich des Bildungs- und Kulturdepartements (Schulen) geklärt und angegangen werden. Aber auch Werbeverbote für kommerzielle Sexangebote sollen geprüft werden.

2. Begründung

Die technologische Revolution hat auch eine Menge von Missbrauchsmöglichkeiten generiert. Die Porno- wie auch die Werbeindustrie nützt diese schamlos aus und kümmert sich nicht um Folgeschäden. Auf ihrer Jagd nach Marktanteilen und Einschaltquoten unterstützen auch manche Medien den Trend zu einer Sexualisierung der Gesellschaft.

Zu den Folgeschäden dieser Entwicklung gehört eine Zunahme der Pornosüchtigen. Abgesehen von der menschlichen Problematik verursacht dies auch grosse volkswirtschaftliche Kosten aufgrund einer Vielzahl sozialer Probleme, angefangen bei Problemen am Arbeitsplatz, oft mit eingeschränkter Arbeitsleistung, bis hin zu Beziehungsproblemen und den Folgekosten zerbrochener Familien.

Die in Werbung und Medien geförderte Sexualisierung der Gesellschaft, die Darstellung der Sexualität als ein von Beziehungen losgelöstes Konsumgut, führt zu einem Verlust tragender Werte. Dies hat auf unsere Jugend und somit auf die Zukunft unserer Gesellschaft verheerende Auswirkungen.

Erfahrungen mit Primarschülern, welche auf ihren Handys harte Pornographie austauschen, aber auch Berichte über die Zunahme sexueller Gewalt unter Minderjährigen sind nur zwei aktuelle Entwicklungen, die auch in der Öffentlichkeit für Aufruhr sorgten und den Handlungsbedarf in dieser Thematik aufzeigen.

Die Zeit ist reif, diese problematischen Entwicklungen nicht einfach hinzunehmen. Es braucht den politischen Willen Schranken zu setzen. Da Einzelmassnahmen bei einer derart komplexen gesellschaftlichen Problematik wenig Erfolg versprechend sind, braucht es eine umfassende Betrachtungsweise und einen speziellen Fokus auf Jugendschutz und pädagogische Massnahmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Gesellschaftlicher Hintergrund

Mit seinen Bildern „Das Frühstück im Freien“ oder „Olympia“ sorgte Edouard Manet 1863 und 1865 für einen Skandal. Zeitgenossen glaubten, Bilder wie diese verstössen gegen die guten Sitten und könnten die Moral der Bürger negativ beeinflussen. Befürchtungen wie diese auf der einen Seite und die Freiheit der Bürger auf der anderen bilden ein Spannungsverhältnis, mit dem wir – angesichts der Medienvielfalt – bedeutend konfrontiert sind. Zur Diskussion stehen heute Zeitschriften, Musik, CDs, Video-Clips, Filme usw. Die Bilder Manets verdeutlichen, dass wir uns immer vor dem jeweiligen gesellschaftlichen Hintergrund bewegen. Was als Pornographie verstanden wird, ändert sich mit dem gesellschaftlichen Wandel, und ebenso ändern sich die Vorstellungen, was als jugendgefährdend angesehen wird.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Freiheit der Meinungsäusserung, der Information, der Presse, der Wissenschaft und der Kunst ist in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV Artikel 16, 17, 20 und 21 verankert [SR 101]). In unserem demokratischen Verständnis wird die Zensur zunächst abgelehnt. Die Medien geniessen grundsätzlich Freiheit. Artikel 11 BV besagt, dass Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz auf Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung geniessen. Der Schutz vor Unversehrtheit lässt erheblichen Interpretationsspielraum. Neben individuell unterschiedlichen Auffassungen darüber, welche Inhalte geeignet sind, den Reifeprozess zu stören, ändern sich diesbezügliche Vorstellungen mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Heutzutage begegnen uns nackte Menschen in vielen Filmen und Werbespots zur Hauptsendezeit. Werbung ist Teil der nach Artikel 27 BV geschützten Wirtschaftsfreiheit und darf nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Wohl, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit, die Gesundheit und die öffentliche Moral oder Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gefährdet sind. Eine kantonale Einschränkung der Werbefreiheit im Bereich von Sexangeboten, die über die Kriterien des Kinder- und Jugendschutzes hinausgeht, ist nicht praktikabel und auch nicht durchsetzbar.

Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und der „Indizierung“ (Zensur) können immer nur vor dem aktuellen gesellschaftlichen Hintergrund diskutiert werden. Absolute Richtlinien zu finden ist schwierig, deshalb gilt es, einen gesellschaftlichen Minimalkonsens herzustellen.

3.3 Kinder- und Jugendschutz

Wir sind der Auffassung, dass Heranwachsende vor schädigenden Einflüssen zu schützen sind. Hin-gegen kann ein demokratischer Staat gesellschaftliche Entwicklungen nur sehr bedingt beeinflussen. Der Bund und der Stand Solothurn bauen auf einem Staatsverständnis auf, das nicht alle Lebensbereiche des Privaten regelt, sondern nur dort Regelungen trifft, wo eine staatliche Einmischung nötig ist. Insbesondere der Schule und dem Departement für Bildung und Kultur sind in diesem Bereich noch mehr Grenzen gesetzt. Die Erziehungsverantwortung für die Kinder und Jugendlichen liegt bei den Eltern. Die Schule hat die Privatsphäre der Eltern wie auch der Kinder und Jugendlichen zu respektieren. Sie wirkt in ihrem Rahmen ergänzend zur Erziehung der Eltern.

Diesem Staatsverständnis liegt zu Grunde, dass die Schweiz auch kein Kinder- und Jugendschutzgesetz, keine Prüfstelle und keinen Index jugendgefährdender Medien kennt. Pornografische *Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen (...)* dürfen Jugendlichen unter 16 Jahren nach Artikel 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB [SR 311.0]) nicht zugäng-

lich gemacht werden. Davon abgesehen, werden Bücher und andere Veröffentlichungen auf gerichtlichem Wege verboten, wenn sie gegen Gesetze (z.B. die Rassismusstrafnorm) verstossen bzw. in Folge einer Klage beispielsweise wegen Ehrverletzung.

Seit 1989 existiert im Strafgesetzbuch zudem der so genannte „Brutalo-Artikel“ (StGB Art. 135), der *Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen (...)* verbietet.

Im Gegensatz zum Begriff „Jugendschutz“ existiert der Begriff „Kindesschutz“ in verschiedenen Rechtsgebieten mit unterschiedlichen Definitionen. Hauptakteure des Kindesschutzes sind in erster Linie die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden. Die Aufgabe des Kantons ist subsidiär und wirkt in den Bereichen der Unterstützung und der Präventionsarbeit. Diese Aufgabenteilung hat sich unseres Erachtens bewährt. Deshalb sehen wir hier keinen Handlungsbedarf.

3.4 Medienwirkungsforschung

Die Medienwirkungsforschung zeigt auf, dass nicht von monokausalen Zusammenhängen von Konsum und Verhalten ausgegangen werden kann. Vielmehr muss von einem komplexen Bedingungsgefüge ausgegangen werden. Ob der Konsum von pornografischen Filmen zu einem unangemessenen Sexualverhalten bei Jugendlichen führt, hängt von zahlreichen Faktoren ab wie dem familiären Hintergrund, dem Geschlecht und den gesellschaftlichen Strukturen. Die Verarbeitung erfolgt immer vor einem komplexen Hintergrund. Jugendliche, die nicht schon in ihrem engeren Umfeld schädigende Erfahrungen machen mussten und die gelernt haben, verschiedenste Erscheinungen anhand sinnvoller Kriterien eigenständig zu beurteilen, werden auch durch die Konfrontation mit pornografischen Darstellungen nicht geschädigt. Untersuchungen haben gezeigt, dass pornografische und gewaltbeladene Inhalte ein Gefahrenpotenzial für jugendliche Männer aus Risikogruppen darstellen und zu sozial-ethischer Desorientierung führen können. Gemäss Schweizerischer Gesetzgebung sind Filme dieser Kategorie (harte Pornographie und gewaltverherrlichende Inhalte) illegal und somit nicht frei erhältlich.

3.5 Aufgabe der Schule

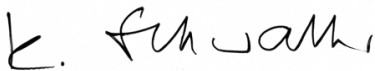
Gemäss § 24^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) sind die Eltern für die Erziehung der Kinder zuständig. Die Schule unterstützt die Arbeit der Eltern in ihrem Rahmen (vgl. Erweiterte Erziehungsanliegen, Lehrplan 1982, S. 159–167). So werden Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen im Umgang mit Medien, Sexualität, Geschlechtlichkeit (inkl. Genderthematik), Gesundheit, Respekt und Toleranz sowie Regeln des Zusammenlebens bereits ab Schulbeginn intensiv an solothurnischen Schulen aufgebaut und gefördert. Die rasante technologische Weiterentwicklung, die nahezu ständige Verfügbarkeit und die einfache Bedienung von elektronischen Geräten wirkt sich nachhaltig auf unsere Alltagsgewohnheiten aus. Kinder machen heute oft erste „Naturerfahrungen“ durch elektronische Geräte (wie beispielsweise elektronische Klangmuster von Tieren auf Tastendruck mit entsprechendem Bildsymbol) und lernen, bereits im frühen Kindesalter Mediengeräte zu bedienen und einzusetzen. Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) gelten heute als anerkannte weitere Kulturtechnik zu den Bekannten wie Lesen, Rechnen und Schreiben. Deshalb hat das Departement für Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz – als Ergänzung zum Lehrplan – ein stu-

fenübergreifendes ICT-Entwicklungs-konzept für die Schulen des Kantons Solothurn erarbeitet, das im Herbst 2007 publiziert wird. Neu werden Minimalstandards zu den Bereichen „Reflexion und Verhalten“ und „Kenntnisse und Fertigkeiten“ festgelegt. Das heisst, im Zentrum des ICT-Unterrichts steht nicht exklusiv der Umgang mit Geräten, sondern auch der Umgang mit Informationen und deren Bedeutung. In diesem Sinne leistet die Schule wertvolle Arbeit in der Schulung der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit ICT. Sie wirkt subsidiär zur elterlichen Erziehung, kann diese jedoch nicht ersetzen.

Deshalb erachten wir den Ansatz des Auftrags nicht zielführend. Die Lösung von Problemen, die sich aus dem gesellschaftlichen Wandel ergeben, kann nicht an die Schule oder eine staatliche Instanz delegiert werden. Besonders widersprüchlich ist es, wenn die Gesellschaft einer Entwicklung mehr oder weniger tatenlos zuschaut, aber von der Schule verlangt, mit pädagogischen Massnahmen den Jugendschutz zu sichern. Es besteht sogar die Gefahr, dass die Schule gegenüber den Schülern und Schülerinnen unglaublich wird, weil sie Werte zu vermitteln versucht, welche ausserhalb der Schule offensichtlich wenig Beachtung finden. Die Schule und die Lehrpersonen müssen aber mit Vorbildfunktion Werte vermitteln und präventiv wirken. Durch den Lehrplan sind sie dazu verpflichtet und erfüllen diesen Auftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten. Dabei werden sie aktiv von Spezialisten und Spezialistinnen verschiedener Dienste (wie Fachstelle Kindesschutz, Jugendpolizei, Jugendanwaltschaft, Schulpsychologischer Dienst, Kantonsarzt, Integrationsberater) interdepartemental und interkantonal tatkräftig unterstützt. Schulische Präventionsprogramme wie 'keine sexuelle Gewalt an Kindern', Forumtheater 'Vitamin A', 'Mädchenwoche', 'round about moving girls', 'mein Körper gehört mir', 'Solothurner Kinder sicher im Netz' unterstützen die Lehrpersonen in ihrer Arbeit und werden rege genutzt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Beantwortung der Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (RRB Nr. 2007/355 vom 6. März 2007).

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) KF, VEL, DA, YS, RyC, MM, em, LS
Amt für Volksschule und Kindergarten (45) Wa, KI, SI, di, rf, Kanzlei
Amt für Mittel und Hochschulen (2)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Thomas von Felten, Sälischulhaus, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat